



99050196001000, 99050196001000

Erlaubnis für den Betrieb eines Totalisators Erteilung

Heruntergeladen am 26.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/106145301/L100010

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050196001000, 99050196001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis für den Betrieb eines Totalisators Erteilung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3a - Bund: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pferdewetten, Wettannahmestellen, Rennbahnen, Rennwetten, Toto, RennwLottG, Totalisatorerlaubnis, Glücksspiel, Totalisator, Rennwett- und Lotteriegesetz, Rennvereine
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und





Modul	Sachverhalt
	Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.06.2025
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie Referat B/2 Franz-Josef-Röder-Straße 17 66119 Saarbrücken
Handlungsgrundlage	 Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG) § 1 - Totalisatorerlaubnis Durchführungsverordnung zum Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottDV) § 2 - Voraussetzung für die Erteilung Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (AG GlüStV 2021-Saar) https://www.gesetze-im-internet.de/rennwlottg_2021/https://www.gesetze-im-internet.de/rennwlottgabest/https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-Gl%C3%BC StVtrSL2021rahmen https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-GlSpielWSt VtrAGSL2012rahmen https://www.gesetze-im-internet.de/rennwlottg_2021/
Teaser	Wenn Sie ein Rennverein sind, Pferderennen veranstalten und Wetten abschließen wollen, benötigen Sie die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators.
Volltext	Sie sind ein Rennverein und
	 wollen aus Anlass öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde einen Totalisator auf der Rennbahn betreiben oder eine Wettannahmestelle für Pferderennen außerhalb einer Rennbahn betreiben, dann benötigen Sie eine Totalisatorerlaubnis nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz.





Modul

Sachverhalt

Bei der Totalisatorwette, wetten die Wettteilnehmenden untereinander und nicht gegen einen Buchmacher. Der Totalisator ist ein Verfahren mit welchem im Vorfeld des Pferderennens aus allen platzierten Wetteinsätzen kontinuierlich bis zum Rennstart die jeweiligen Gewinnquoten ermittelt und nach Rennende die ordnungsgemäße Gewinnausschüttung abgewickelt wird. Wetten können beim Totalisator auf der Rennbahn, aber auch in Wettannahmestellen außerhalb des Rennplatzes platziert werden.

Ein geringer Anteil aus dem Wettgeschäft geht direkt an den Rennverein, der diese Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht und zur Veranstaltung der Pferderennen verwenden muss.

Die Erlaubnis kann mit Befristungen und Auflagen erteilt werden.

Erforderliche Unterlagen

Folgende Dokumente werden von Ihnen für die Bearbeitung des Antrags benötigt:

- Vereinssatzung
- der letzte Geschäftsbericht, der eine genaue Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen, namentlich auch über die Verwendung der Einnahmen für die Rennpreise und für sonstige der Landespferdezucht unmittelbar dienende Zwecke enthalten und aus dem sich ergeben muss, dass die Einnahmen ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht tatsächlich verwendet worden sind
- Voranschlag mit einer Kostenkalkulation für den Rennbetrieb
- die Voraussetzungen, unter denen der Totalisator Wetten entgegennehmen soll
- ggf. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Rennvereins als Betreiber des Totalisators

Zudem ist gem. § 4 RennwLottDV dem Verein vorzuschreiben, auf welchen Plätzen der Rennbahn der Totalisator aufgestellt werden darf und welches der Mindestbetrag der Wetteinsätze sein soll. Daher muss auch ein Dokument hochgeladen werden, welches





Modul	Sachverhalt
	diese Angaben enthält.
Voraussetzungen	Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden: • Renn- oder Pferdezuchtverein: Eine Erlaubnis können ausschließlich rechtsfähige und nicht-rechtsfähige Renn- oder Pferdezuchtvereine erhalten. Aus Ihrer Vereinssatzung muss sich ergeben, dass der ausschließliche Zweck des Vereins die Förderung der Landespferdezucht, unter anderem durch Veranstaltung von Leistungsprüfungen für Pferde ist. • Ihre Vorstandsmitglieder und sonstigen leitenden Persönlichkeiten des Vereins müssen die Sicherheit bieten, dass der Zweck des Vereins verwirklicht wird. • Sie müssen sich verpflichten, den Buchmachern, denen die Erlaubnis für den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten auf der Rennbahn des Vereins erteilt ist, die Ausübung ihres Gewerbes an den Renntagen auf der Rennbahn gegen Entrichtung eines Standgeldes zu gestatten. • Das Veranstalten oder das Vermitteln des Glücksspiels (Pferdewette) läuft den definierten Zielen
Kosten	des Glücksspielstaatsvertrages nicht zuwider. Die Gebühren für die Zulassung eines Totalisators liegen zwischen 150 Euro und 1.500 Euro. Für Änderungen der Zulassung von Totalisatoren liegen die Gebühren zwischen 20 Euro und 100 Euro. Sie erhalten dazu einen Gebührenbescheid. Die Verwaltungsgebühren werden gem. dem Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass eines allgemeinen Gebührenverzeichnisses und dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis (GebVerz) festgesetzt (hier: Ziffer 525)
Verfahrensablauf	 Sie stellen den Antrag. Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und die eingereichten Unterlagen. Nach Abschluss der Prüfung wird Ihnen der Bescheid mit dem Ergebnis der Prüfung sowie ein





Modul	Sachverhalt
	Gebührenbescheid übermittelt.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitung dauert circa 4 bis 5 Wochen, sofern die vollständigen und prüfbaren Unterlagen vorliegen.
Frist	Der Antrag ist spätestens 2 Monate vor Durchführung der Rennen zu stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bitte beachten Sie, dass Sie bei Ausübung des Totalisatorgewerbes die Pflichten des Glücksspielstaatsvertrages beachten müssen. Diese sind insbesondere in §§ 1 bis 3, 5 bis 7 und 27 des Glücksspielstaatsvertrages geregelt (siehe "Rechtsgrundlagen"). Wer ohne Erlaubnis ein Totalisatorunternehmen betreibt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei
	Jahren oder mit einer Geldstrafe belegt!
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid können Sie Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht einlegen. Entsprechende Hinweise finden Sie im Bescheid.
Kurztext	 Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators Rennvereine, die Pferderennen veranstalten und Wetten abschließen wollen, benötigen eine Totalisatorgenehmigung Voraussetzungen:
	 Es ist in der Vereinssatzung geregelt, dass der ausschließliche Zweck des Vereins die Förderung der Landespferdezucht unter anderem durch die Veranstaltung von Leistungsprüfungen für Pferde ist. Vorstandsmitglieder und sonstige leitende Persönlichkeiten des Vereins müssen die Sicherheit bieten, dass der Zweck des Vereins verwirklicht wird. Verpflichtung, den Buchmachern, denen die Erlaubnis für den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten auf der Rennbahn des Vereins erteilt ist, die Ausübung ihres Gewerbes an den Renntagen auf der Rennbahn gegen Entrichtung eines Standgeldes zu gestatten.





Modul	Sachverhalt
	• zuständig: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie, Referat B/2
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie
	Referat B/2
	Franz-Josef-Röder-Straße 17
	66119 Saarbrücken
Formulare	
Ursprungsportal	Erlaubnis für den Betrieb eines Totalisators Erteilung, Permit for the operation of a totalizer Issue